

# Industrieelektriker Industrieelektrikerin

Ausbildungsrahmenplan

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse



## Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2		3
1	Bearbeiten, Montieren und Verbin- den mechanischer Komponenten und elektrischer Betriebsmittel	a)	mechanische Komponenten manuell und maschi- nell bearbeiten
	(§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	b)	Bauteile und Baugruppen montieren und demontieren
	Nummer 1)	c)	Kabel und Leitungen auswählen und zurichten sowie Bauteile, Baugruppen und Geräte mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verbinden
		d)	Leitungswege und Gerätemontageorte unter Be- achtung technischer Auftragsvorgaben und der elektromagnetischen Verträglichkeit festlegen
		e)	elektrische Betriebsmittel und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren
-		f)	Kabel und Leitungen installieren
2	Messen und Analysieren von elek-	a)	Messverfahren und Messgeräte auswählen
	trischen Funktionen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	b)	elektrische Größen messen, bewerten und berechnen
		c)	Kenndaten und Funktion von Baugruppen prüfen
		d)	Steuerschaltungen analysieren
		e)	Signale verfolgen und an Schnittstellen prüfen
		f)	systematische Fehlersuche durchführen
		g)	Sensoren und Aktoren prüfen und einstellen
		h)	Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten
3	Beurteilen der Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A	a)	Schutzmaßnahmen prüfen und bewerten
		b)	Leitungen und deren Schutzeinrichtungen sowie sonstige Betriebsmittel, insbesondere hinsichtlich Strombelastbarkeit und Drehfeld, beurteilen
	Nummer 3)	c)	Schutzarten und Schutzklassen von elektrischen Betriebsmitteln oder Anlagen hinsichtlich der Um- gebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen
		d)	Gefahren, die sich aus dem Betreiben elektrischer Betriebsmittel und Anlagen ergeben, beurteilen und durch Schutzmaßnahmen die sichere Nut- zung gewährleisten



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		e) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen unter Fehler- bedingungen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstrom- schutzeinrichtungen, prüfen und bewerten
		<ul> <li>f) Einhaltung der Brandschutzbestimmungen beim Errichten und Betreiben elektrischer Betriebsmittel und Anlagen beurteilen</li> </ul>
		<ul> <li>g) Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagneti- schen Verträglichkeit kontrollieren</li> </ul>
		<ul> <li>h) Erst- und Wiederholungsprüfung durchführen, do- kumentieren und nachweisen</li> </ul>
4	Installieren und Konfigurieren von IT-Systemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	<ul> <li>a) Hard- und Softwarekomponenten auswählen</li> <li>b) Betriebssysteme und Anwendungsprogramme installieren und konfigurieren</li> <li>c) IT-Systeme in Netzwerke einbinden</li> <li>d) Tools und Testprogramme einsetzen</li> </ul>



### Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Betriebstechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Technische Auftragsanalyse (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	<ul><li>a) Auftragsanforderungen analysieren</li><li>b) vorhandene Anlagen der Betriebstechnik beurteilen</li></ul>
		<ul> <li>c) Anlagenänderungen und -erweiterungen entwer- fen, Stromkreise und Schutzmaßnahmen festle- gen, Komponenten und Leitungen auswählen</li> </ul>
		<ul> <li>d) Auftragsunterlagen pr üfen und mit den örtlichen Gegebenheiten vergleichen, Abgrenzung zu bau- seitigen Leistungen festlegen</li> </ul>
		<ul> <li>e) Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen, Sen- soren, Aktoren, Software und andere Komponen- ten auswählen</li> </ul>
		f) Änderungen planen und dokumentieren
2	Installieren und Inbetriebnehmen von elektrischen Anlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	a) Leitern, Gerüste und Montagebühnen auswählen, auf- und abbauen
		<ul> <li>b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel aus- wählen und einsetzen, Ladung sichern und Trans- port durchführen</li> </ul>
		<ul> <li>Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Trag- konstruktionen und Konsolen befestigen</li> </ul>
		<ul> <li>d) Maschinen, Geräte, Antriebssysteme und sonstige Betriebsmittel aufstellen, ausrichten, befestigen und anschließen</li> </ul>
		e) Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinatio- nen zusammenbauen und aufstellen
		<ul> <li>f) Schaltgeräte einbauen, verdrahten und kenn- zeichnen</li> </ul>
		<ul> <li>g) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kenn- zeichnen</li> </ul>
		h) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen
		<ul> <li>i) Leitungen und Kabel der Energietechnik zurichten und anschließen</li> </ul>



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		<ul> <li>j) Erdung und Potentialausgleich herstellen, Er- dungs- und Schleifenwiderstände messen und be- urteilen</li> </ul>
		k) elektrische Anlagen errichten
		<ul> <li>Haupt- und Hilfsstromkreise sowie Kleinsteuerungen in Betriebnehmen</li> </ul>
		m) Antriebssysteme in Betrieb nehmen, Betriebswerte einstellen
		n) nichtelektrische Komponenten von Anlagen prüfen
		o) Beleuchtungsanlagen montieren und installieren
		<ul> <li>Schutzeinrichtungen einstellen und deren Wirk- samkeit prüfen, Wirksamkeit von Schutzmaßnah- men sicherstellen</li> </ul>
		<ul> <li>q) Not-Aus- und Meldesysteme sowie mechanische Sicherheitsvorrichtungen prüfen</li> </ul>
		<ul> <li>r) Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagneti- schen Verträglichkeit kontrollieren</li> </ul>
		s) Mess- und Prüfprotokolle erstellen, Dokumenta- tion erstellen und anpassen, Anlagen oder Syste- me übergeben
3	Instandhalten von Anlagen und Systemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	<ul> <li>a) Anlagen und Systeme nach Wartungs- und In- standhaltungsplänen warten, Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung aus- tauschen</li> </ul>
		<ul> <li>Systemparameter mit vorgegebenen Werten ver- gleichen und einstellen</li> </ul>
		<ul> <li>c) Schutzmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen bei der Wiederinbetriebnahme instand gesetzter Geräte oder Anlagenteile einstellen und deren Wirksamkeit prüfen</li> </ul>
		d) Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren



### Abschnitt C: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Geräte und Systeme

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Technische Auftragsanalyse (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)	<ul> <li>a) Auftragsanforderungen analysieren</li> <li>b) mechanische, elektrische und elektronische Komponenten auswählen</li> <li>c) die für die Fertigungs- und Prüfprozesse typischen Abläufe und Verfahren im Hinblick auf die Anforderungen der Aufgabe analysieren</li> <li>d) Änderungen planen und dokumentieren</li> </ul>
2	Fertigen von Komponenten und Geräten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)	<ul> <li>a) Entwürfe und Layouts erstellen</li> <li>b) Fertigungsunterlagen erstellen</li> <li>c) Bauteile und Baugruppen beschaffen</li> <li>d) Leiterplatten erstellen und bestücken</li> <li>e) Hardwarekomponenten, Geräte und Systeme anpassen, montieren, anschließen und prüfen</li> <li>f) komponentenspezifische Software installieren, konfigurieren und anpassen</li> <li>g) Komponenten prüfen und in Betrieb nehmen</li> <li>h) Produktdokumentationen erstellen</li> </ul>
3	Herstellen und Inbetriebnehmen von Geräten und Systemen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)	<ul> <li>a) konstruktiven Aufbau herstellen</li> <li>b) Hardwarekomponenten montieren und anschließen</li> <li>c) Leitungen der Kommunikationstechnik konfektionieren und Komponenten verbinden</li> <li>d) elektrische Geräte herstellen</li> <li>e) Baugruppen hard- und softwareseitig einstellen, prüfen und in Betrieb nehmen</li> <li>f) Geräte und Systeme nach Checkliste prüfen</li> <li>g) Einhaltung der Maßnahmen zur elektromagnetischen Verträglichkeit kontrollieren</li> <li>h) Mess- und Prüfprotokolle erstellen, Dokumentationen erstellen und anpassen, Geräte oder Systeme übergeben</li> </ul>



## Abschnitt D: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 1)	<ul> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 2)	<ul> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 3)	<ul> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten</li> <li>e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>	
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2		3
		b) f c c) M s r d) A	mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	munikation (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 5)	b) t	Informationen recherchieren, beschaffen und bewerten technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen
		r	Dokumente sowie technische Regelwerke und berufsbezogene Vorschriften, auch englischsprachige, anwenden
			Daten und Dokumente pflegen, schützen, sichern und archivieren
		٦	Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen sowie kulturelle Identitäten berücksichtigen
			Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden
			Dokumentationen zusammenstellen und ergän- zen, Standardsoftware anwenden
		•	Störungen feststellen, bewerten und Störungsmeldungen weiterleiten
			Kunden beraten, Leistungen und Produkte erklä- ren und an Kunden übergeben
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 6)	b) p	Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der betrieb- ichen Vorgaben einrichten und sichern bersönliche Schutzausrüstungen, Werkzeuge und Materialien für den Arbeitsablauf auswählen, ter- mingerecht anfordern, prüfen, pflegen, transportie- ren, lagern und bereitstellen
		V	Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, Planungsabweichungen melden



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		d) Aufgaben im Team planen und abstimmen
		e) Material- und Arbeitsaufwand kalkulieren und bewerten, erbrachte Leistungen erfassen
		f) IT-Systeme zur Auftragsplanung, -abwicklung und Terminverfolgung anwenden
		g) betriebsübliche Qualitätssicherungssysteme anwenden
		h) eigenen Qualifikationsbedarf feststellen und Qua- lifizierungsmöglichkeiten nutzen